

1978	Ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 1978	Nr. 9
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 78	Neufassung des Wehrsoldgesetzes ..... 53-1	265
15. 2. 78	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschafts- beratenden Berufen ..... neu: 800-21-1-60	269
20. 2. 78	Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ..... neu: 2032-13	276
20. 2. 78	Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ... 2121-50-1-16	277

Ab 1. Januar 1978 werden bei Rechtsvorschriften, die mit neuer Gliederungsnummer in die nächste Auflage des Fundstellennachweises A aufzunehmen sind, diese Gliederungsnummern im Inhaltsverzeichnis des Bundesgesetzblattes angegeben, und zwar mit dem Zusatz „neu“.

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8 .....	279
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	280

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten der am 31. Dezember 1977 abgeschlossene Fundstellennachweis A 1977 (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR) beigelegt.

## Bekanntmachung der Neufassung des Wehrsoldgesetzes

Vom 20. Februar 1978

Auf Grund des § 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 23. Januar 1978 (BGBl. I S. 157) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrsoldgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 308) in der ab 1. Februar 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 1. April 1957 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 171),
2. den am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher,

ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1321),

3. den am 1. November 1973 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung vom 30. Januar 1974 (BGBl. I S. 129),
4. das am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Achte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2152),
5. den am 1. Juli 1975 in Kraft getretenen Artikel IX § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheit-

- lichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173),
6. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 3 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046),
7. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 12 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
8. das nach seinem § 3 in Kraft getretene Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 23. Januar 1978 (BGBl. I S. 157).

Bonn, den 20. Februar 1978

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Gesetz**  
**über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten,**  
**die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten**  
**(Wehrsoldgesetz — WSG)**

§ 1

**Allgemeine Vorschrift**

(1) Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, eine besondere Zuwendung und Dienstgeld nach den §§ 2 bis 8; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 9. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrdienst von nicht länger als drei Tagen (§ 8) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 — BGBl. I S. 2277 —, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 — BGBl. I S. 1701).

(3) Der Anspruch auf die Bezüge endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

(4) Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird.

(5) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz.

§ 2

**Wehrsold**

(1) Die Höhe des Wehrsoldes richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle.

(2) Muß der Soldat wegen der Zugehörigkeit seines Standortes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über seine Bezüge in einer fremden Währung verfügen, und erhalten Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsbeschäftigungsvergütung, so erhält er den doppelten Wehrsold; dieser unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1174), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103).

(3) Der Wehrsold ist für die Dauer einer von dem Soldaten vorsätzlich verursachten Dienstunfähigkeit und während des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe durch Behörden der Bundeswehr um fünfzig vom Hundert zu kürzen.

(4) Der Wehrsold wird monatlich am 10. jeden Monats gezahlt.

## § 3

**Verpflegung**

Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Für die Tage, an denen der Soldat von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist, wird ihm Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages gewährt, der nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Dienstbezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für ihre Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung anzurechnen ist. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt. Die Höhe des Verpflegungsgeldes bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt.

## § 4

**Unterkunft**

Die Unterkunft wird unentgeltlich bereitgestellt. Ein Entgelt für die Inanspruchnahme anderer Unterkunft wird nicht gezahlt. Die Abfindung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

## § 5

**Dienstbekleidung**

Dienstbekleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird auf ihren Antrag an Stelle einzelner Bekleidungsstücke ein einmaliger Bekleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der selbstbeschafften Bekleidung gewährt.

## § 6

**Heilfürsorge**

Die Heilfürsorge besteht in unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung.

## § 7

**Besondere Zuwendung**

(1) Dem Soldaten, der am 1. Dezember Grundwehrdienst leistet, wird eine besondere Zuwendung gewährt.

(2) Die Zuwendung beträgt zweihundertfünfundvierzig Deutsche Mark. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes doppelten Wehrsold erhält.

(3) Die Zuwendung ist im Dezember zu zahlen.

(4) Die Zuwendung steht dem Soldaten nicht zu, der im Laufe des Monats Dezember nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die er vorsätzlich herbeigeführt hat, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen wird.

(5) Wird vor Zahlung der Zuwendung ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Grundwehrdienstes aus einem der in Absatz 4 aufgeführten Gründe führen wird, so wird

die Zahlung bis zum Abschluß des Verfahrens ausgesetzt. Wird der Soldat auf Grund des Verfahrens aus der Bundeswehr entlassen oder ausgeschlossen, erlischt sein Anspruch auf die Zuwendung.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie dem Soldaten nach Absatz 4 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

## § 8

**Abfindung bei Wehrdienst von nicht länger als drei Tagen**

(1) Der Soldat, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen worden ist, erhält statt der Leistungen nach § 2 ein Dienstgeld.

(2) Das Dienstgeld beträgt

- |                              |                |
|------------------------------|----------------|
| a) bei einer Wochenendübung  | das Fünffache, |
| b) bei sonstigen Wehrübungen | das Doppelte   |
|                              | täglich        |

der sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle ergebenden Sätze.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft von nicht länger als drei Tagen entsprechend.

## § 9

**Entlassungsgeld**

(1) Der Soldat erhält bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einer unmittelbar anschließenden Wehrübung ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes fünfundsiebzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), erhalten, beträgt das Entlassungsgeld fünfundsiebzig Deutsche Mark.

## § 9 a

**Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung**

Für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben, gelten die §§ 1 bis 7 und 9 entsprechend. § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Anspruch vom Zeitpunkt des Dienstantritts an besteht.

## § 10

**Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden zu den §§ 1 und 2 vom Bundesminister des Innern, zu den §§ 3 bis 9 vom Bundesminister der Verteidigung im gegenseitigen Einvernehmen erlassen.

## § 11

**Inkrafttreten**

**Anlage**

(zu § 2 Abs. 1)

**Wehrsold**

Wehr- sold- gruppe	Dienstgrad	Wehr- sold- tagessatz DM
1	Grenadier .....	6,50
2	Gefreiter .....	8,—
3	Obergefreiter .....	8,50
4	Hauptgefreiter .....	9,50
5	Unteroffizier, Stabsunter- offizier, Fahnenjunker .....	11,—
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich .....	12,—
7	Stabsfeldwebel, Leutnant .....	13,—
8	Oberstabsfeldwebel, Ober- leutnant .....	14,—
9	Hauptmann .....	15,—
10	Major, Stabsarzt .....	16,—
11	Oberstleutnant, Oberstabs- arzt, Oberfeldarzt .....	17,—
12	Oberst, Oberstarzt .....	18,—
13	Generale .....	20,—

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Fachgehilfen  
in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen \*)**

**Vom 15. Februar 1978**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs**

Der Ausbildungsberuf Fachgehilfe in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Stellung des ausbildenden Betriebs im Rahmen der Rechts- und Wirtschaftsordnung
  - a) Bedeutung und gesetzliche Grundlagen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe,
  - b) Ausbildung zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen,
  - c) Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsschutzrecht, und Sozialrecht;
2. Verwaltungsarbeiten;
3. Grundzüge des Schuldrechts, allgemeine Bestimmungen des Steuerrechts;
4. Rechnungswesen
  - a) Buchführung und Abschlußtechnik,
  - b) Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung,
  - c) Elektronische Datenverarbeitung;
5. Abgabenordnung und Finanzgerichtsbarkeit;
6. Steuerarten
  - a) Umsatzsteuer,
  - b) Einkommensteuer, Lohnsteuer- und Kapitalertragsteuer,
  - c) Körperschaftsteuer,
  - d) Gewerbesteuer,
  - e) Bewertungsgesetz und Vermögensteuer,

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- f) Sonstige Steuern und nichtsteuerliche Regelungen mit steuerlichen Auswirkungen.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung verlangen.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Wird der Auszubildende in einer Landwirtschaftlichen Buchstelle ausgebildet, so sind bei der Erstellung des Ausbildungsplans die Besonderheiten der Steuer- und Wirtschaftsberatung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu berücksichtigen.

§ 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist die Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

**Zwischenprüfung**

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten beiden Ausbildungsjahre aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung ist schriftlich an Hand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in einer Prüfungsdauer von etwa einhundertachtzig Minuten durchzuführen.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 vorgeschriebene Prüfungsdauer unterschritten werden.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten ist der Prüfling schriftlich und mündlich zu prüfen.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die nachgenannten Prüfungsfächer.

## 1. Prüfungsfach Steuerwesen:

In einer Prüfungsdauer von etwa einhundertfünfzig Minuten soll der Prüfling mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus den Bereichen der Steuern vom Umsatz, Vermögen, Einkommen und Ertrag, bearbeiten und dabei zeigen, daß er neben den zur Lösung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Steuerwesens auch allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

## 2. Prüfungsfach Rechnungswesen:

In einer Prüfungsdauer von etwa einhundertfünfzig Minuten soll der Prüfling mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er auf dem Gebiet des Rechnungswesens die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

## 3. Prüfungsfach Wirtschaftslehre:

In einer Prüfungsdauer von etwa neunzig Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er auf dem Gebiet der Wirtschaftslehre einschließlich des Wirtschaftsrechts die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Sind die Prüfungsleistungen in einem Fach mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Fächern mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa fünfzehn Minuten zu ergänzen. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(4) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgegebene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(5) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling in einer Prüfungsdauer von etwa dreißig Minuten zeigen, daß er praxistypische und fächerübergreifende Fälle lösen kann.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und mindestens in zwei der in Absatz 3 genannten Prüfungsfächer sowie in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die durch drei geteilte Summe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

## § 9

**Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Gehilfe in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen, Gehilfe für Buchprüfung und Steuerberatung und Gehilfe in landwirtschaftlichen Buchstellen, sind nicht mehr anzuwenden.

## § 10

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

## § 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1978

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Fachgehilfen  
in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	1. 2. 3. 4. 5. 6. Ausbildungshalbjahr					
			4					
1	Stellung des ausbildenden Betriebs im Rahmen der Rechts- und Wirtschaftsordnung (§ 3 Nr. 1)							
1.1	Bedeutung und gesetzliche Grundlagen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Die Bedeutung der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe beschreiben und darüber Auskunft geben b) Vorschriften über Verschwiegenheitspflichten und Auskunftsverweigerungsrechte anwenden c) Wesentliche Vorschriften des Berufsrechts der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nennen und erklären	×					×
1.2	Ausbildung zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Die besonderen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes für die wirtschafts- und steuerberatenden Berufe nennen b) Die Regelungen des Berufsausbildungsvertrages, insbesondere über Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden, erklären c) Die Regelungen der Ausbildungsordnung einschließlich des Ausbildungsrahmenplans und des betrieblichen Ausbildungsplans nennen und erklären	×					
1.3	Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsschutzrecht, und Sozialrecht (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Für den Ausbildungsberuf in Betracht kommende Vorschriften des Arbeitsrechts, einschließlich des Kündigungsschutzrechts, erklären b) Die für den Auszubildenden in Betracht kommenden Regelungen des Arbeitsschutzrechts erklären und beachten c) Die Vorkehrungen des Ausbildungsbetriebs zur Unfallverhütung erklären und beachten, geeignete Hilfsmaßnahmen bei Unfällen ergreifen	×					
2	Verwaltungsarbeiten (§ 3 Nr. 2)	a) Den Postein- und Postausgang selbständig bearbeiten sowie den Postdurchlauf erklären b) Schriftstücke nach Aktenplan ablegen und auffinden c) Termine und Fristen selbständig überwachen sowie über die Termin- und Fristenkontrolle im Ausbildungsbetrieb Auskunft geben	×					×









Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	1. 2. 3. 4. 5. 6. Ausbildungshalbjahr					
			4					
1	2	3						
6.5	Bewertungsgesetz und Vermögensteuer (§ 3 Nr. 6 Buchstabe e)	a) Einfache Vermögensaufstellungen selbständig, schwierige nach Anleitung erstellen					×	×
		b) Einheitswertbescheide prüfen					×	×
		c) Einfache Vermögensteuererklärungen selbständig, schwierige nach Anleitung erstellen					×	×
		d) Vermögensteuerbescheide prüfen					×	×
6.6	Sonstige Steuern und nichtsteuerliche Regelungen mit steuerlichen Auswirkungen (§ 3 Nr. 6 Buchstabe f)	a) Wesentliche Regelungen des Erbschaftsteuerrechts, des Grundsteuerrechts und des Grunderwerbsteuerrechts nennen und anwenden					×	×
		b) Die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen nennen und anwenden			×	×		

**Verordnung  
über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen  
an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**

Vom 20. Februar 1978

Auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Personenkreis**

(1) Anwärtersonderzuschläge können gewährt werden

1. Anwärtern des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten,
2. Feuerwehrmannanwärtern,
3. Anwärtern des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes und des mittleren eichtechnischen Dienstes,
4. Anwärtern für den gehobenen und höheren Bankdienst, die eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine gleichwertige Tätigkeit nachgewiesen haben.

(2) Anwärtersonderzuschläge können ferner Anwärtern des höheren Dienstes gewährt werden, die die laufbahnrechtlich geforderte Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes in einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erworben haben.

§ 2

**Höhe des Anwärtersonderzuschlages**

Der Anwärtersonderzuschlag beträgt

1. für Anwärter nach § 1 Abs. 1  
fünfunddreißig vom Hundert,
2. für Anwärter nach § 1 Abs. 2  
fünfzig vom Hundert

des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Anwärtergrundbetrages.

§ 3

**Besondere Auflagen**

(1) Ein Anwärtersonderzuschlag soll nur gewährt werden, wenn sich der Anwärter verpflichtet,

1. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im Dienst seines Dienstherrn zu verbleiben oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in ein neues Beamtenverhältnis bei seinem früheren Dienstherrn in der Laufbahn (Fachrichtung), für die er die Befähigung erworben hat, für mindestens die gleiche Zeit einzutreten;

2. für jedes bei seinem Dienstherrn nicht abgeleitete Dienstjahr nach Bestehen der Laufbahnprüfung ein Fünftel der insgesamt erhaltenen Anwärtersonderzuschläge zurückzuzahlen, falls er der Verpflichtung nach Nummer 1 aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht nachkommt.

(2) Die zuständige Dienstbehörde kann von einer Rückforderung absehen, wenn der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) tritt und dort die entsprechende Zeit verbleibt.

§ 4

**Rückzahlung**

Der Anwärtersonderzuschlag ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Anwärter vor Ablegen der Laufbahnprüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet.

§ 5

**Sonderregelung**

Die Straßen- und Flußmeisteranwärter des mittleren Dienstes in Baden-Württemberg und Bayern, die Kriminalanwärter in Baden-Württemberg und Hamburg, die Kriminalhauptwachmeisteranwärter und die Anwärter für die Wasserschutzpolizei in Schleswig-Holstein sowie die Polizeianwärter in Hamburg können einen Anwärtersonderzuschlag erhalten. Er beträgt fünfunddreißig vom Hundert des für Anwärter vor Vollendung des 26. Lebensjahres festgesetzten Anwärtergrundbetrages. Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

**Besitzstandswahrung**

Verringert sich oder entfällt durch diese Verordnung der dem Anwärter bisher gewährte Zuschlag, so werden die bisherigen Zuschläge bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes des Anwerbers als Anwärtersonderzuschläge weitergezahlt.

§ 7

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1978

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 20. Februar 1978**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel“.

2. Die Anlage zu der Verordnung wird um folgende Positionen ergänzt:

„**Acecarbromal**, 1-Acetyl-3-(2-äthyl-2-brom-buteryl)-harnstoff

**Ancrod**, fibrinogenspaltendes Enzym aus dem Gift der malaiischen Grubenotter *Agkistrodon rhodostoma*

**Arginin-oxoglurat**, Mono-(L-(+)-arginin)-(2-oxo-glutarat) und seine Salze

**Beclometason**, 9-Chlor-11 $\beta$ ,17,21-trihydroxy-16 $\beta$ -methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion, seine Ester sowie deren Salze

**Bromisoval**, (2-Brom-3-methyl-buteryl)-harnstoff

**Bufeniod**, 1-(4-Hydroxy-3,5-dijod-phenyl)-2-[(1-methyl-3-phenyl-propyl)-amino]-propan-1-ol und seine Salze

**Cambendazol**, Isopropyl-[2-(thiazol-4-yl)-benzimidazol-5-carbamat] und seine Salze

— in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —

**Carbocistein**, S-(Carboxy-methyl)-L-cystein und seine Salze

**Carbromal**, (2-Äthyl-2-brom-buteryl)-harnstoff

**Cefapirin**, 3-(Acetoxy-methyl)-8-oxo-7-[2-(4-pyridyl-thio)-acetamido]-5-thia-1-azabicyclo [4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze

**Crotonis, Samen**, und dessen Zubereitungen

**Dinoprost**, 7-[3,5-Dihydroxy-2-(3-hydroxy-oct-1-en-yl)-cyclopentyl]-hept-5-en-säure (Prostaglandin F 2 $\alpha$ ) und ihre Salze

**Dopamin**, 4-(2-Amino-äthyl)-brenzkatechin und seine Salze

**Enfluran**, (2-Chlor-1,1,2-trifluor-äthyl)-(difluor-methyl)-äther

**Etofibrat**, 2-(4-Chlor-phenoxy)-2-methyl-propionsäure-[2-(nicotinoyl-oxy)-äthyl]-ester

**Glipizid**, 1-Cyclohexyl-3-{4-[2-(5-methyl-pyrazin-2-carboxamido)-äthyl]-phenyl-sulfonyl}-harnstoff und seine Salze

**Gliquidon**, 1-Cyclohexyl-3-{4-[2-(3,4-dihydro-7-methoxy-4,4-dimethyl-1,3-dioxo-2(1H)-isochinoly)-äthyl]-phenyl-sulfonyl}-harnstoff und seine Salze

**Ipratropiumbromid**, (8r)-8-Isopropyl-3 $\alpha$ -[( $\pm$ )-tropoyl-oxy]-1 $\alpha$ H,5 $\alpha$ H-tropanium-Salze

**Levamisol**, (—)-2,3,5,6-Tetrahydro-6-phenyl-imidazo[2,1-b]thiazol und seine Salze

— in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —

**DL-Lysin-mono-(acetyl-salicylat)** zur parenteralen Anwendung

**Medryson**, 11 $\beta$ -Hydroxy-6 $\alpha$ -methyl-pregna-4-en-3,20-dion, seine Ester sowie deren Salze

**DL-Methyldopa**, ( $\pm$ )-3-(3,4-Dihydroxy-phenyl)-2-methyl-alanin und seine Salze

**Nicarbazin**, äquimolare Verbindung aus 1,3-Bis(4-nitro-phenyl)-harnstoff und 4,6-Dimethyl-pyrimidin-2-ol

— in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —

**Nitrofurathiazid**, 6-Acetamido-3,4-dihydro-3-(5-nitro-2-furyl)-2H-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

— in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —

**Piracetam**, 2-Oxo-pyrrolidin-1-acetamid  
und seine Salze

**Prasteron**, 3 $\beta$ -Hydroxy-androst-5-en-17-on  
und seine Ester

**Tobramycin**, O-3-Amino-3-deoxy- $\alpha$ -D-  
glucopyranosyl-(1 $\rightarrow$ 4)-O-[2,6-diamino-2,3,6-  
trideoxy- $\alpha$ -D-ribo-hexo-pyranosyl-  
(1 $\rightarrow$ 6)]-2-deoxy-streptamin  
und seine Salze

**Troleandomycin**, Oleandomycin-triacetat<sup>1)</sup>.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1978

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 8, ausgegeben am 23. Februar 1978

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Technische Zusammenarbeit .....	161
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	164
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	166
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	168
25. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	170
26. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	171
26. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	171
27. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	172
27. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen .....	173
1. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Gabunischen Republik über Kapitalhilfe .....	174
14. 2. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen .....	176

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
26. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 148/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2900/77 über die Modalitäten für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Ermöglichung der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch mit vollständiger Aussetzung der Abschöpfung	27. 1. 78 L 22/18
26. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 149/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 1. 78 L 22/19
26. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 150/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 1. 78 L 22/20
26. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 151/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	27. 1. 78 L 22/21
23. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 152/78 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1059/69, 1060/69 und 2682/72 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen	28. 1. 78 L 23/1
27. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 153/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 1. 78 L 23/20
27. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 154/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 1. 78 L 23/22
27. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 155/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Arabische Republik Syrien	28. 1. 78 L 23/24
27. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 156/78 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für Olsaaten	28. 1. 78 L 23/27
27. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 157/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis	28. 1. 78 L 23/28
27. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 158/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3423/73 über die Beihilfemodalitäten für Olivenöl	28. 1. 78 L 23/30
27. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 162/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Algerien	28. 1. 78 L 23/37
27. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 163/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 1. 78 L 23/39
27. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 164/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	30. 1. 78 L 24/1



Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 165/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 1. 78	L 25/1
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 166/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 1. 78	L 25/3
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 167/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 1. 78	L 25/5
27. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 168/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 1. 78	L 25/8
27. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 169/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 1. 78	L 25/12
26. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 170/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	31. 1. 78	L 25/14
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 171/78 der Kommission über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	31. 1. 78	L 25/21
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 172/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 hinsichtlich der Verkaufspreise von bestimmtem Rindfleisch im Besitz der französischen Interventionsstelle	31. 1. 78	L 25/26
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 173/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 78	L 25/30
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 174/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 78	L 25/32
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 175/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 78	L 25/35
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 176/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 78	L 25/37
30. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 177/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 1. 78	L 25/39
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 180/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 2. 78	L 27/1
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 181/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 2. 78	L 27/3
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 182/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 2. 78	L 27/5
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 183/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 2. 78	L 27/7
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 184/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 78	L 27/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 185/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 2. 78	L 27/14
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 186/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 2. 78	L 27/16
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 187/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 2. 78	L 27/18
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 188/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 2. 78	L 27/20
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 189/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 2. 78	L 27/22
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 190/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 2. 78	L 27/24
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 191/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 2. 78	L 27/28
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 192/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 2. 78	L 27/30
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 193/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 78	L 27/32
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 194/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 78	L 27/34
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 195/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 78	L 27/36
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 196/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	1. 2. 78	L 27/38
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 197/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	1. 2. 78	L 27/40
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 199/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 2. 78	L 27/44
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 200/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 2. 78	L 27/45
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 201/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 2. 78	L 27/47
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 203/78 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge Schwedens führen	1. 2. 78	L 29/1
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 204/78 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge Spaniens führen	1. 2. 78	L 29/3
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 205/78 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, welche die Flagge von Drittländern führen	1. 2. 78	L 29/6
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 206/78 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge Norwegens führen	1. 2. 78	L 29/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>			
27. 1. 78	Empfehlung Nr. 159/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte warmgewalzte Profile aus Stahl mit Ursprung in Spanien	28. 1. 78	L 23/31
27. 1. 78	Empfehlung Nr. 160/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Bleche aus Stahl mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien und Spanien	28. 1. 78	L 23/33
27. 1. 78	Empfehlung Nr. 161/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Bleche aus Stahl mit Ursprung in Japan	28. 1. 78	L 23/35
30. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 178/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in bezug auf den Umrechnungskurs für die italienische Lira in der Landwirtschaft	31. 1. 78	L 26/1
31. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 179/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in bezug auf den Umrechnungskurs für das englische Pfund in der Landwirtschaft	31. 1. 78	L 26/3
31. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 198/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft in Italien	1. 2. 78	L 27/43
30. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 202/78 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1978 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren in die Gemeinschaft anzuwendenden beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	1. 2. 78	L 28/1
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2945/77 der Kommission vom 22. Dezember 1977, durch die — im Hinblick auf den Wegfall der Beitrittsausgleichsbeträge und Änderungen des Zolltarifschemas zum 1. Januar 1978 — die Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge geändert wird, und der Verordnungen (EWG) Nr. 24/78 und (EWG) Nr. 63/78 der Kommission vom 5. und 12. Januar 1978 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 349 vom 30. 12. 1977, ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1978 und ABl. Nr. L 12 vom 16. 1. 1978)	27. 1. 78	L 22/36
Es sind nachzutragen:			
20. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2907/77 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	28. 12. 77	L 339/1
20. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 3022/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten	31. 12. 77	L 358/1
20. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 3023/77 des Rates über Maßnahmen, mit denen Mißbräuchen durch den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bord von Schiffen ein Ende bereitet werden soll	31. 12. 77	L 358/2
21. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 3024/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	31. 12. 77	L 358/4
23. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 3025/77 der Kommission betreffend die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission	31. 12. 77	L 358/12

## Einbanddecken 1977

**Teil I: 18,60 DM** (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 12,40 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 4/1978 und für Teil II der Nr. 3/1978 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 1320 · 5300 Bonn 1**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zölltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.